



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2017

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2015
und
Stellungnahme 2016
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017



Bemerkungen 2017

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2015

und

Stellungnahme 2016 zur Planung der
Landesregierung vom 06.09.2016 zum
Abbau des strukturellen Finanzierungs-
defizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

17. Förderung der politischen Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen: Wann wird sie endlich transparent?

Das Kulturministerium vergibt Zuwendungen an Bildungseinrichtungen parteinaher Stiftungen weiterhin ohne Kriterien.

Der Landtag wartet seit 2010, dass eine Richtlinie zur Förderung parteinaher Stiftungen erlassen wird.

17.1 Förderung der politischen Bildungsarbeit: politischer Proporz statt objektiver Kriterien

Seit 1968 fördert das Land Bildungseinrichtungen, die den politischen Parteien nahestehen. Obwohl es sich überwiegend um eingetragene Vereine handelt, werden diese Bildungseinrichtungen gemeinhin als „parteinahe Stiftungen“ bezeichnet.

2017 hat das Land 215 T€ für die Förderung im Haushalt des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa (Kulturministerium) veranschlagt. Hiervon entfallen auf

• die Hermann-Ehlers-Akademie gGmbH	80,5 T€
• die Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e. V. - Gustav-Heinemann-Bildungsstätte	80,5 T€
• die Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein e. V.	21,0 T€
• die Friedrich-Naumann-Stiftung, Regionalbüro Lübeck	21,0 T€
• den Sydslesvigsk Oplysningsforbund e. V.	<u>12,0 T€</u>
Gesamt	215,0 T€

Die Zuwendungshöhe für die parteinahen Stiftungen, die der CDU und SPD bzw. der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahestehen, ist gleich. Dieser bemerkenswerte „Gleichklang“ besteht seit Jahren.

17.2 Landtagsbeschluss wird nicht beachtet

Bis 2010 war für die Förderung der Bildungseinrichtungen parteinaher Stiftungen die Landeszentrale für politische Bildung zuständig. Der LRH hat diese 2008 geprüft und die Ergebnisse 2009¹ veröffentlicht. Er hat u. a. gefordert, das Zuwendungsrecht einzuhalten und Transparenz bei der Finanzierung der Bildungseinrichtungen parteinaher Stiftungen zu schaffen. Hierfür sollte eine Förderrichtlinie erlassen werden, welche die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen im Einzelnen festlegt.

¹ Vgl. Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 8.

Der Landtag hat die Landesregierung daraufhin gebeten, u. a. eine Richtlinie zur Förderung parteinaher Stiftungen und für Projektförderungen politischer Bildungsarbeit vorzulegen.¹

Zum 01.01.2011 wurde die Landeszentrale für politische Bildung an die Landtagsverwaltung angegliedert. Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde das Amt der oder des Beauftragten für politische Bildung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet. Die Förderung der politischen Bildungsarbeit liegt demgegenüber weiterhin bei der Regierung, konkret dem Kulturministerium.

Trotz des Votums des Landtages lag 2013 immer noch keine Förderrichtlinie vor. Deshalb hat der LRH das Thema erneut in seinen Bemerkungen 2013² aufgegriffen. Wieder lautete der Landtagsbeschluss, „*in zu verabschiedenden Förderrichtlinien Kriterien für die Förderung der politischen Bildungsarbeit parteinaher Einrichtungen und für Projektförderungen politischer Bildungsarbeit*“ zu bestimmen. Es sei darzulegen, wie sich die Förderung inhaltlich von anderen Förderungen politischer Bildungsarbeit unterscheide.³

17.3 Ist für staatliche Zuwendungen an parteinahe Organisationen ein Gesetz erforderlich?

2012 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden: Die Gewährung von staatlichen Zuwendungen an Jugendorganisationen politischer Parteien bedürfe einer Regelung durch ein förmliches Gesetz.⁴ Der Gesetzgeber sei verpflichtet, „*in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Regelungen selbst zu treffen*“. Das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung ergebe sich nicht nur in grundrechtsrelevanten Fragen. Es könne sich auch aus dem Gebot staatlicher Neutralität sowie dann ergeben, wenn der Staat in den Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung eingreift.

Die Feststellungen des Gerichts könnten auf die Förderung der politischen Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen übertragbar sein. Auch sie wirken mit ihrer Arbeit auf die politische Willensbildung ein. Zwar arbeiten die parteinahen Stiftungen unabhängiger als die Jugendorganisationen der

¹ Plenarprotokoll 17/16 vom 19.03.2010, S. 1172, Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 11.03.2010, Landtagsdrucksache 17/377.

² Vgl. Bemerkungen 2013 des LRH, Nr. 9.

³ Plenarprotokoll 18/42 vom 11.12.2013, S. 3433, Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 03.12.2013, Landtagsdrucksache 18/1355 (neu).

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.03.2012 - OVG 6 B 19.11, NVwZ 2012, S. 1265 ff.

politischen Parteien. Sie tun dies aber nicht völlig losgelöst von den Interessen der ihnen nahestehenden Parteien.

Der Landtag hat es selbst in der Hand, die Förderung der Bildungseinrichtungen der parteinahen Stiftungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Hält er dies für nicht erforderlich, sollte er das Kulturministerium erneut auffordern, eine transparente Förderrichtlinie zu erlassen.

Das **Kulturministerium** hat im März 2017 mitgeteilt, dass nach Abschluss letzter Gespräche im politischen Raum eine Richtlinie zur Förderung parteinaher politischer Stiftungen zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt werden sollte. Ein Inkraftsetzen der Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2017 sei nicht möglich, da für das beabsichtigte Berechnungsmodell eine Erhöhung der Mittel notwendig sei.

Bereits der Haushalt 2014 enthielt den Hinweis auf die „in Vorbereitung“ befindliche Richtlinie. Es bleibt abzuwarten, ob der erneuten Ankündigung diesmal Taten folgen und die Richtlinie erlassen wird. Dem **LRH** erschließt sich bisher allerdings nicht, warum eine transparente Berechnung eine Erhöhung der Mittel notwendig machen sollte.